

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, fraktionslos

Bürgerbeteiligung, Bürgerenergie und Akzeptanz beim Ausbau erneuerbarer Energien

Das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus ist in seiner Neufassung am 29. April 2026 in Kraft getreten. Es löst das Gesetz vom 18. Mai 2016 ab, dessen Vollzug nach Angaben der Landesregierung nicht abschließend dokumentiert ist, weil Berichtspflichten fehlten. Bekannt geworden sind neun beteiligte Gemeinden an zwei Windparks, 30 beteiligte natürliche Personen und drei Fälle einer Ausgleichsabgabe. Die Neufassung sieht als Durchsetzungsinstrument allein die Ersatzbeteiligung vor. Regelungen über Ordnungswidrigkeiten enthält sie nicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich der Vollzug des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes in der Fassung von 2016 über die gesamte Geltungsdauer dar (bitte für die Jahre 2016 bis 2026 jeweils die Zahl der beteiligungspflichtigen Vorhaben, der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, der beteiligten Gemeinden, der beteiligten natürlichen Personen sowie der gezahlten Ausgleichsabgaben und deren Höhe angeben)?
 - a) Wie viel Kapital wurde insgesamt von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden eingebracht und welche Erträge sind daraus geflossen?
 - b) Aus welchen Gründen wurden keine Berichtspflichten vorgesehen und auf welcher Grundlage hat die Landesregierung den Vollzug des Gesetzes in den vergangenen zehn Jahren überwacht?
 - c) Wie viele beteiligungspflichtige Vorhaben wurden im selben Zeitraum genehmigt und wie hoch war damit die Erfüllungsquote?

2. Wie wird die Neufassung des Gesetzes vollzogen?

- a) Welche Organisationseinheit im zuständigen Ministerium nimmt die Überwachung und Durchsetzung wahr, über wie viele Stellen verfügt sie und welche Verwaltungsvorschrift oder Rechtsverordnung nach § 18 ist erlassen oder vorgesehen?
- b) Wie viele Vorhaben sind seit dem 29. April 2026 in den Anwendungsbereich gefallen, in wie vielen Fällen wurde eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen, in wie vielen Fällen die Ersatzbeteiligung gewählt und in wie vielen Fällen ist die Jahresfrist noch offen?
- c) Wie wird die im Energieatlas vorgesehene Veröffentlichung umgesetzt, welche Angaben werden dort geführt und ab wann ist sie öffentlich abrufbar?

3. Aus welchen Gründen enthält die Neufassung des Gesetzes keine Bußgeldbewehrung, obwohl Brandenburg und Sachsen-Anhalt Geldbußen bis 100.000 Euro und Niedersachsen bis 500.000 Euro vorsehen?

- a) Mit welchen Mitteln kann die zuständige Behörde einen Vorhabenträger, der weder eine Beteiligungsvereinbarung abschließt noch die Ersatzbeteiligung leistet, tatsächlich zur Erfüllung anhalten?
- b) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ihr die Erteilung beteiligungspflichtiger Genehmigungen und der Fristablauf jeweils bekannt werden, und welche Meldewege bestehen zwischen den Genehmigungsbehörden und dem zuständigen Ministerium?
- c) Beabsichtigt die Landesregierung, im Rahmen der Evaluierung nach § 20 eine Sanktionsregelung vorzuschlagen?

4. Welche Anlagen sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen und wie begründet die Landesregierung die einzelnen Ausnahmen?

- a) Welche installierte Leistung entfällt in Mecklenburg-Vorpommern auf die ausgenommenen Kategorien – insbesondere auf besondere Solaranlagen wie Agri-, Floating-, Moor- und Parkplatz-Photovoltaik – und welche Beteiligungsleistungen entgehen den Gemeinden und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern dadurch rechnerisch je Jahr?
- b) Aus welchem Grund werden Batteriespeicheranlagen nicht erfasst, obwohl sie seit Dezember 2025 im Außenbereich privilegiert sind und dort Flächen in Anspruch nehmen?
- c) Sieht die Landesregierung das Risiko, dass Vorhaben so ausgestaltet werden, dass sie unter einen Ausnahmetatbestand fallen, und wie begegnet sie ihm?

5. Wie viele Vereinbarungen über eine finanzielle Beteiligung von Kommunen nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestehen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte für Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie für Bestands- und Neuanlagen getrennt die Zahl der Vereinbarungen, die einbezogene Leistung und die geflossenen Beträge für die Jahre 2021 bis 2026 angeben)?

- a) Wie hoch ist der Anteil der berechtigten Gemeinden, die ein Angebot erhalten haben, und wie hoch der Anteil derjenigen, die einen Vertrag geschlossen haben?
- b) In welchen Fällen und nach welchen Maßstäben werden Zahlungen nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf die landesrechtliche Beteiligungspflicht angerechnet, nachdem das Gesetz insoweit lediglich eine Kann-Regelung enthält?
- c) Erhebt die Landesregierung diese Daten systematisch und, wenn nicht, wie will sie den nach § 20 vorgeschriebenen Bericht darauf stützen?

6. Wie viele Energiegenossenschaften und Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gibt es in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Zahl, Mitgliederzahl, betriebene Anlagen und installierte Leistung für die Jahre 2018 bis 2026 angeben)?
- a) Wie viele Zuschläge in Ausschreibungen der Bundesnetzagentur sind seit 2021 an Bürgerenergiegesellschaften mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern gegangen und in welchem Umfang wurden die Ausschreibungsprivilegien genutzt?
 - b) Welche Förder- und Beratungsangebote bestehen im Land für die Gründung und den Betrieb von Bürgerenergiegesellschaften und beabsichtigt die Landesregierung, ein eigenes Programm aufzulegen?
 - c) Wie begründet die Landesregierung, dass sie Bürgerenergiegesellschaften von den Beteiligungspflichten ausnimmt, ohne über belastbare Daten zu deren Zahl und Leistung im Land zu verfügen?
7. Über welche Erkenntnisse zur Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern verfügt die Landesregierung?
- a) Hat sie eigene Untersuchungen oder Umfragen zur Akzeptanz in Auftrag gegeben und wenn ja, mit welchem Ergebnis, bzw. wenn nicht, aus welchem Grund nicht?
 - b) Wie bewertet sie den Befund der Fachagentur Wind und Solar vom Herbst 2025, wonach die Zustimmung zum Ausbau der Windenergie in Ostdeutschland bei 54 Prozent und in Westdeutschland bei 73 Prozent liegt, während der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Räumen nur 5 Prozentpunkte beträgt?
 - c) Wie viele Bürgerinitiativen gegen Vorhaben der Windenergie oder der Photovoltaik sind der Landesregierung im Land bekannt und wie viele Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu solchen Vorhaben gab es seit 2021 (bitte Gemeinde, Gegenstand und Ergebnis angeben)?
8. Wie bewertet die Landesregierung den Verlauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Verfahren der Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (bitte je Planungsverband und Beteiligungsstufe die Zahl der eingegangenen Stellungnahmen sowie den Anteil der auf elektronischem Weg eingereichten angeben)?
- a) Wie erklärt sie, dass in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte rund 90 Prozent der über 6.000 Stellungnahmen in Papierform eingingen und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die Gestaltung des Beteiligungsservers?
 - b) Welche Instrumente der frühzeitigen Information und Beteiligung stellt das Land den Planungsverbänden und den Gemeinden zur Verfügung und plant es die Einrichtung einer Service- oder Ombudsstelle für Konflikte um Vorhaben der erneuerbaren Energien?
 - c) Über welche personelle Ausstattung verfügt die Landesenergie- und Klimaschutzagentur für die Kommunal-, Vorhabenträger- und Bürgerberatung und hält die Landesregierung sie angesichts von 123 Beratungen allein zum Beteiligungsgesetz im Jahr 2025 für auskömmlich?

9. Welche Wirkung hat die mit dem Baugesetzbuchausführungsgesetz eingeführte Entprivilegierung von Windenergieanlagen innerhalb von 1.000 Metern zu Wohnnutzungen im Innenbereich und 800 Metern zu Wohnnutzungen im Außenbereich entfaltet?
- a) Wie viele der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Genehmigungsverfahren waren betroffen, nachdem die Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/5173 mitgeteilt hatte, konkrete Zahlen seien nicht ermittelt worden, und wie viele Anlagen wurden seither aus diesem Grund nicht genehmigt oder zurückgezogen?
 - b) Welchen Anteil der Landesfläche und der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen vorgesehenen Windenergiegebiete schließt die Regelung aus und wie wirkt sie sich auf die Erreichung der Flächenziele nach § 9a des Landesplanungsgesetzes aus?
 - c) In wie vielen Fällen wurde von der Ausnahme für Repowering mit Zustimmung der Gemeinde Gebrauch gemacht und hat die Regelung nach Einschätzung der Landesregierung die Akzeptanz vor Ort messbar verbessert?

Hannes Damm, MdL